

## F. Grundrechte

Grundrechte sind **wesentliche, von der Verfassung garantierte, individuelle Rechte**. Sie bilden eine **objektive Werteordnung, binden das gesamte staatliche Handeln** (Art. 1 Abs. 3 GG) und stellen eine **verfassungsrechtliche Grundentscheidung** für alle Bereiche des Rechts dar.

# F. Grundrechte – grundrechtsgleiche Rechte

## Grundrechte

= die in Abschnitt I des GG enthaltenen Rechte (Art. 1- 19 GG)

## Grundrechtsgleiche Rechte

= die außerhalb des Abschnitt I des GG geregelten Rechte

- Art. 20 Abs. 4, 21, 33, 38, 101, 103 und 104, 140 GG
- stehen Grundrechten in Struktur und Geschichte gleich und enthalten ähnlich individuelle Einzelrechte
- Geltendmachung ebenfalls mit Verfassungsbeschwerde

## Grundrechte

- Schutz der Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG
- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (allgemeine Handlungsfreiheit), Art. 2 Abs. 1 GG
- Recht auf Leben, Art. 2 Abs. 2 S. 1, 1. Alt. GG
- Recht auf körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 S. 1, 2. Alt. GG
- Freiheit der Person, Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs. 1 GG iVm. Art. 1 Abs. 1 GG
- Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 Abs. 1 GG
- Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Art. 4 Abs. 1 und 2 GG
- Gewissensfreiheit, Art. 4 Abs. 1, 2. Alt. GG
- Freiheit der Religionsausübung, Art. 4 Abs. 2 GG
- Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung, Art. 4 Abs. 3 S. 1 GG
- Recht der freien Meinungsäußerung und Verbreitung (Meinungsfreiheit), Art. 5 Abs. 1 S. 1, 1. Hs. GG
- Informationsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1, 2. Hs. GG
- Pressefreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. GG
- Freiheit der Rundfunk- und Filmberichterstattung, Art. 5 Abs. 1 S. 2, 2. und 3. Alt. GG
- Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 S. 1, 1. Alt. GG
- Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 S. 1, 2. Alt. GG
- Schutz von Ehe und Familie, Art. 6 Abs. 1 GG
- Elternrecht, Art. 6 Abs. 2 und 3 GG
- Mutterschutz, Art. 6 Abs. 4 GG
- Gleichstellung unehelicher Kinder, Art. 6 Abs. 5 GG
- Recht der Erziehungsberechtigten, über die Teilnahme des Kindes im Religionsunterricht zu bestimmen, Art. 7 Abs. 2 GG
- Recht der Lehrer, nicht gegen ihren Willen, Religionsunterricht erteilen zu müssen, Art. 7 Abs. 3 S. 3 GG
- Privatschulfreiheit, Art. 7 Abs. 4 S. 1 GG
- Versammlungsfreiheit, Art. 8 Abs. 1 GG
- Vereinigungsfreiheit, Art. 9 Abs. 1 GG
- Koalitionsfreiheit, Art. 9 Abs. 3 S. 1 GG
- Recht auf Arbeitskampf im Notstandsfall, Art. 9 Abs. 3 S. 3 GG
- Briefgeheimnis, Art. 10 Abs. 1, 1. Alt. GG
- Postgeheimnis, Art. 10 Abs. 1, 2. Alt. GG
- Fernmeldegeheimnis, Art. 10 Abs. 1, 3. Alt. GG
- Freizügigkeit, Art. 11 Abs. 1 GG
- Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG
- Freiheit von Arbeitszwang und Zwangsarbeit, Art. 12 Abs. 2 und 3 GG
- Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 Abs. 1 GG
- Eigentumsgarantie, Art. 14 Abs. 1, 1. Alt. GG
- Gewährleistung des Erbrechts, Art. 14 Abs. 2, 2. Alt. GG
- Verbot des Entzugs der Staatsangehörigkeit, Art. 16 Abs. 1 S. 1 GG
- Auslieferungsverbot, Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG
- Asylrecht, Art. 16a Abs. 1 GG
- Petitionsrecht, Art. 17 GG

## Grundrechtsgleiche Rechte

- Widerstandsrecht, Art. 20 Abs. 4 GG
- Parteienfreiheit, Art. 21 Abs. 1 S. 2 GG
- Parteilichkeit, Art. 21 Abs. 1 GG
- Gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern, Art. 33 Abs. 2 GG
- Gleichheit der Wahl, Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG
- Wahlrecht, Art. 38 Abs. 2 GG
- Garantie des gesetzlichen Richters, Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG
- Gewährung rechtlichen Gehörs, Art. 103 Abs. 1 GG
- Keine Strafe ohne Gesetz, Art. 103 Abs. 2 GG
- Keine Mehrfachbestrafung wegen derselben Tat, Art. 103 Abs. 3 GG
- Keine Misshandlung festgehaltener Personen, Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG
- Vereinigungsfreiheit der Religionsgemeinschaften, Art. 140 GG iVm. Art. 137 Abs. 2 S. 1 WRV

# F. Grundrechte

## Freiheitsrechte

geben dem Bürger ein Abwehrrecht gegenüber dem Staat, z.B.:

- Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)
- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)
- Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG)
- Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1, 1. Hs. GG)
- Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 S. 1, 1. Alt. GG)
- Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) etc.

## Gleichheitsrechte

schützen den Bürger vor Ungleichbehandlung durch den Staat:

- Allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG)
- Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG)
- Spezielle Gleichheitssätze (Art. 3 Abs. 3 S. 1 u. 2, Art. 6 Abs. 5 GG)
- Gleichheit staatsbürgerlicher Rechte (Art. 33 Abs. 1 GG)
- Gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern (Art. 33 Abs. 2 GG)

# F. Grundrechte - Funktionen

## **Abwehrrechte (status negativus)**

Bestimmte Freiheiten, Freiheitsrechte oder überlassene Rechtsgüter werden gegen staatliche Eingriffe, Einschränkungen und Verletzungen geschützt.

- Bürger kann verlangen, dass Eingriffe beseitigt bzw. unterlassen werden

## **Leistungs- und Teilhaberechte (status positivus)**

Begründen eine positive Rechtsposition, eine Begünstigung des Bürgers

- z.B. Art. 1 Abs. 1 S. 1, 6 Abs. 4, 19 Abs. 4, 101 Abs. 1 S. 2, 103 Abs. 1 GG
- die übrigen Freiheitsrechte begründen Ansprüche auf Begünstigung nur ausnahmsweise

## **Mitwirkungsrechte (status activus)**

Recht zur Mitwirkung im Staat und seinen Einrichtungen (staatsbürgerliche Rechte)

- z.B. Art. 38 Abs. 2 GG

# F. Grundrechte - Funktionen

Grundrechte bilden neben den Individualrechten zugleich eine objektive Wertordnung und können Schutzpflichten des Staates sowie Einrichtungsgarantien beinhalten.

## *1. Schutzpflichten:*

- - das Leben
- - die Privatsphäre
- - die Familie
- - das Eigentum u.a.

# F. Grundrechte - Funktionen

## 2. *Einrichtungsgarantien*

### Institutsgarantien

- Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG)
- Das private Vereinswesen (Art. 9 Abs. 1 GG)
- Die Tarifautonomie (Art. 9 Abs. 3 GG)
- Das Eigentum einschließlich Urheberrecht und Erbrecht (Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG)

### Institutionelle Garantien

- Presse und Rundfunk (Art. 5 Abs. 1 GG)
- Der freie Wissenschaftsbetrieb (Art. 5 Abs. 3 GG)
- Privatschulen (Art. 7 Abs. 4 S.1 GG)
- Bestand der Koalitionen (Art. 9 Abs. 3 GG)

## 3. *Keine Grundrechtshierarchie*

Kollidierende Grundrechte sind gegeneinander abzuwägen, welches Grundrecht Vorrang hat, wird Hilfe der Verhältnismäßigkeitsprüfung ermittelt.

# F. Bindung und Berechtigung

## I. Bindung

- Grundrechte binden die gesamte staatliche Gewalt Art. 1 III GG
- sie gelten grds. im Verhältnis zwischen Bürger und Staat  
zwischen Privaten nur in Ausnahmefällen über die mittelbare  
Drittwirkung

## II. Berechtigung

- Natürliche Personen: Jedermannsrechte und Deutschenrechte
- Grundrechtsfähigkeit: (P) vor der Geburt und nach dem Tod
- Grundrechtsmündigkeit
- Juristische Personen, Art. 19 Abs. 3 GG
- Grundrechtsverzicht und Verwirkung

# Prüfungsschema Freiheitsrechte

## I. Ist der Schutzbereich eröffnet?

- 1) persönlicher Schutzbereich – Wer ist geschützt?
- 2) sachlicher Schutzbereich – Was ist geschützt?

## II. Liegt ein Eingriff in den Schutzbereich vor?

= jede Beeinträchtigung des Schutzbereiches

## III. Ist dieser Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt?

### 1) Einschränkbarkeit des Grundrechts

Welchen Schranken ist das Grundrecht unterworfen (einfacher Gesetzesvorbehalt/ qualifizierter Gesetzesvorbehalt/ verfassungsimmanente Schranken)?

### 2) Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

#### a. Formelle Voraussetzungen

- Zuständigkeit (zuständiger Gesetzgeber)
- Verfahren (Gesetzgebungsverfahren)
- Form (Ausfertigung und Verkündung Art. 82 GG)

#### b. Materielle Voraussetzungen

- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (legitimer Zweck , Geeignetheit , Erforderlichkeit, Angemessenheit )
- Prinzip der Rechtssicherheit (Bestimmtheitsgrundsatz, Grundsatz der Normenklarheit, Vertrauensschutz)
- Verbot des Einzelfallgesetzes (Art. 19 Abs.1 S.1 GG)
- Wesensgehaltsgarantie (Art. 19 Abs. 2 GG)

### 3) Verfassungsmäßigkeit des Einzelaktes

# F. Grundrechte

## *Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)*

### 1. Schutzbereich

#### a) sachlich

BVerfG definiert nicht positiv, sondern stellt nur fest, welche Maßnahmen Menschenwürde verletzen

→ 4 Gewährleistungsprinzipien:

- Achtung und Schutz der körperlichen und seelischen Integrität
- Gewährleistung elementarer Rechtsgleichheit
- Sicherung menschengerechter Lebensgrundlagen
- Wahrung der personalen Identität

#### b) persönlich

Jedermannsgrundrecht, d.h. jeder Mensch (lebend, ungeboren, in Grenzen auch verstorben)

### 2. Schrankenbereich

„unantastbar“ → nicht einschränkbar, auch nicht durch verfassungsimmanente Schranken

# F. Grundrechte

## *Die Freiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG*

1. Meinungsäußerungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1, 1. Hs. GG
2. Informationsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1, 2. Hs. GG
3. Pressefreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. G
4. Rundfunkberichterstattungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. GG
5. Filmberichterstattungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2, 3. Alt. GG

# F. Grundrechte

## *Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG)*

### 1. Schutzbereich

#### a) sachlich

- Schutz der positiven und negativen Meinungsfreiheit
  - Meinungen = Werturteile
    - (-) reine Tatsachenbehauptungen, es sei denn, Vermischung mit Werturteilen
    - (-) bewusst oder erwiesen unwahre Tatsachenbehauptung, aber Freiheit zum Irrtum
- geschützt ist Äußerung und Verbreitung in Wort, Schrift, Bild (nur beispielhafte Aufzählung)
- Schutz, dass Meinung beim Adressaten ankommt (gilt jedoch nur für den Absender, nicht den Empfänger)
- Zensurverbot, Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG

#### b) persönlich

alle natürlichen Personen und inländische juristische Personen (Art. 19 Abs. 3 GG), soweit sie Meinungen bilden oder verbreiten, z.B. Verlage, Rundfunksender, werbetreibende Unternehmen

# F. Grundrechte

## *Schrankenbereich des Art. 5 Abs. 2 GG*

### 1. Die allgemeinen Gesetze

richten sich nicht gegen eine bestimmte Meinung als solche, sondern dienen dem Schutz eines ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden höheren Rechtsgutes (z.B. §§ 185 ff. StGB)

### 2. Recht der persönlichen Ehre und Jugendschutz

### **Wechselwirkungslehre**

Das BVerfG verlangt, dass die Gesetze, die die Grundrechte beschränken, ihrerseits ebenfalls im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechtes gesehen und interpretiert werden müssen. Bei der Meinungsfreiheit müssen insofern die allgemeinen Gesetze im Lichte der Meinungsfreiheit ausgelegt und so in ihrer grundrechtsbeschränkenden Wirkung selbst wieder beschränkt werden.

## F. Grundrechte

- **Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG**
  1. Kunstfreiheit Art. 5 III S.1 1. Alt GG
  2. Wissenschaftsfreiheit Art. 5 III S.1 2. Alt GG

Art. 5 III GG wird vorbehaltlos gewährt, ist also nur durch verfassungsimmanente Schranken einschränkbar, keine Schrankenübertragung, Art. 5 II ist nicht auf Art. 5 III anwendbar.

# F. Grundrechte

## *Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG)*

### 1. Schutzbereich

#### a) sachlich

- Schutz der positiven und negativen Versammlungsfreiheit
  - Versammlung = Zusammenkommen von mindestens zwei Personen zu dem Zweck der gemeinsamen Meinungsäußerung oder -bildung
  - „unfriedlich“ = Gewalttätigkeiten gg. Personen oder Sachen oder aggressive Ausschreitungen
  - „Waffen“ = iSd. WaffG und gefährliche Werkzeuge, die zum Einsatz gebracht werden sollen
- Umfang: Organisation, Vorbereitung - und Nachbereitung, Wahl des Orts und des Zeitpunktes, An- und Abfahrt, Teilnahme, Durchführung der Versammlung

#### b) persönlich

Deutschengrundrecht, Ausländer über Art. 2 Abs. 1 GG, juristische Personen über Art. 19 Abs. 3 GG

### 2. Schranken

Art. 8 Abs. 2 GG: qualifizierter Gesetzesvorbehalt nur für Versammlungen unter freiem Himmel (daher Versammlungsgesetz), für Versammlungen in geschlossenen Räumen (entscheidend ist seitliche Begrenzung) nur verfassungsimmanente Schranken

# F. Grundrechte

## *Justizgrundrechte*

1. Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4 GG)
2. Gesetzlicher Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG)
3. Rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG)
4. Keine Strafe ohne Gesetz (Art. 103 Abs. 2 GG)
5. Verbot der Doppelbestrafung (Art. 103 Abs. 3 GG)

# Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes

## **I. Formelle Verfassungsmäßigkeit**

### 1. Zuständigkeit

Gesetzgebungskompetenz: Bund oder Länder?

### 2. Verfahren

Einhaltung des Gesetzgebungsverfahrens: Prüfung von Vorlage bis Verkündung

### 3. Form

## **II. Materielle Rechtmäßigkeit**

### 1. Grundrechte

- Verletzt das Gesetz Grundrechte des Betroffenen?
- Welches Grundrecht ist betroffen?
- Feststellung des persönlichen und sachlichen Schutzbereichs
- Wird in den Schutzbereich eingegriffen?
- Ist der Eingriff gerechtfertigt?

### 2. Verwaltungskompetenzen

Wurden die Vorschriften über die Zuweisung von Verwaltungskompetenzen an den Bund aus Art. 83 ff. GG eingehalten?

### 3. Verfassungsgrundsätze Art. 20 GG

Verletzt das Gesetz Verfassungsgrundsätze (insbesondere - aus dem Rechtsstaatsprinzip - Rückwirkungsverbot, Bestimmtheitsgebot und Verhältnismäßigkeit)?